

der Produktionsbetriebe vor Antragstellung an die Staatliche Plankommission die Stellungnahme des Staatlichen Kontors einzuholen. Soweit es sich um Konsumgüter handelt, ist eine Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung vorzunehmen.

§ 19

(1) Wird nach Abschluß der entsprechenden Verträge eine Änderung des Materialbedarfs der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe erforderlich, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs — Lieferplanänderungsanordnung — (GBl. II S. 73) maßgebend.

(2) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern ist das Ministerium für Handel und Versorgung bei verändertem Bedarf berechtigt, über das Staatliche Kontor eine entsprechende Änderung der Lieferpläne zu erwirken.

Abschnitt VI

Besonderheiten

§ 20

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie gelten die dort festgelegten Besonderheiten.

§ 21

Für die Planung und Verteilung der Importe von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Planjahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

Abschnitt VII

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Das Staatliche Kontor ist als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie berechtigt und verpflichtet, die Lieferer und Besteller sowie die Vereinigungen volkseigener Betriebe im Rahmen seiner Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 23

Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, vor Beginn der über den Plan hinausgehenden Produktion in den Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur das übergeordnete Organ und das Staatliche Kontor zu verständigen.

§ 24

Das Staatliche Kontor ist verantwortlich für die Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie die Vordrucke M 41 zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Außenstellen des Staatlichen Kontors einzureichen. §

§ 25

(1) In der Anlage 1 sind die Besonderheiten über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie enthalten.

(2) Als Anlage 2 wird die Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur veröffentlicht.

(3) Die Anlage 3 enthält das Verzeichnis der fachlich zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe und deren Spezialreferate.

§ 26

Für das Planjahr 1960 gelten in Abänderung der in den nachstehenden Paragraphen sowie in der Anlage 1 getroffenen Festlegungen folgende Termine:

§ 10 Abs. 1 und § 14 Absätze 1 und 2:

bis spätestens 15. Juni 1959

§ 10 Abs. 2: bis spätestens 15. Mai 1959

§ 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1: bis spätestens 15. Juli 1959

§ 16 Abs. 2: bis spätestens 31. Juli 1959

Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Buchstaben a, b und d

Satz 2:

bis spätestens 30. April 1959

Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. c:

bis spätestens 15. Mai 1959

Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. d Satz 3:

bis spätestens 31. Mai 1959

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 27

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/11.

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Dezember 1955 über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues (GBl. II S. 448) und die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 20. Dezember 1955 (Sonderdruck Nr. 89 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Besonderheiten

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie

Als Ausnahme zu den Festlegungen der vorstehenden Anordnung gelten folgende Besonderheiten:

I. Erzeugnisse des Schwermaschinenbaues

1. Bezug von spanabhebenden Werkzeugmaschinen (Planpos. 21 21 000) und Maschinen für spanlose Formung (Planpos. 21 22 000).

a) Der Bedarf an diesen Erzeugnissen, soweit sie im Produktionsprogramm der nachstehend aufgeführten Betriebe liegen (s. Buchst. f), mit Ausnahme von solchen des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels, ist von den Bedarfsträgern — außer den Bedarfsträgern, die den Kontingenträgern Räte der Bezirke zugeordnet sind —, auf den Vordrucken M 16 (1716) bzw. M 17 (1717) unterteilt nach Lieferbetrieben, Planpositionen und Typen in zweifacher